

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 07.06.2022

Altersleistungen können auch bei Pensionszusagen und Unterstützungskassen steuerlich anerkannt ausgezahlt werden, wenn der Versorgungsberechtigte noch weiter im Unternehmen arbeitet (BMF-Schreiben vom 18.03.2022)

Aber Achtung! Bei den in der Praxis häufig vorzufindenden Fallgestaltungen ergeben sich folgende zu berücksichtigende Besonderheiten:

- **Neuzusagen Pensionszusage und Unterstützungskasse:** In zukünftigen Zusagen kann auf die Voraussetzung der Beendigung des Erwerbslebens bzw. des Ausscheidens aus dem Unternehmen nach Erreichen der (Mindest-) Altersgrenze verzichtet werden. Arbeitgeber dürften davon Gebrauch machen. Wichtig: Es sollte ein Antrag für die Zahlung vorgesehen werden inkl. einer automatischen Auszahlung z. B. bei Ende der Aufschubdauer einer Rückdeckungsversicherung. Denn eine „automatische“ Auszahlung bei Erreichen der festgelegten Altersgrenze kann zu Steuerschäden führen, wenn der Arbeitnehmer noch arbeitet!
- **Bestandsfälle Pensionszusage:** Zwar gilt das BMF-Schreiben auch für bestehende PZ, in eben diesen wurde aber i. d. R. ein Ausscheiden als Voraussetzung festgeschrieben. Will man davon jetzt abweichen, muss die PZ im Einvernehmen der Parteien geändert werden.
- **Bestandsfälle Unterstützungskasse:** Es gilt das Vorgesagte analog. Bei UK ist jedoch die Besonderheit zu berücksichtigen, dass es neben bzw. als Zusage den Leistungsplan der UK gibt, der zwischen Arbeitgeber und UK vereinbart wurde. Der muss also (auch) geändert werden. Eine Auszahlung ohne Änderung des Leistungsplans der UK ist nicht möglich, da gegen die Körperschaftsteuerliche Zweckbindung der Mittel der UK verstoßen würde. Arbeitgeber bzw. Versorgungsberechtigte müssen sich in Bestandsfällen also mit der UK in Verbindung setzen.
- **Sonderfall Pensionszusage für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF):** Ist in Bestandszusagen das Ausscheideerfordernis enthalten, könnte dieses zwar wie bei Arbeitnehmern einfach im Einvernehmen gestrichen werden. Aber bei GGF sind bei Zusageänderungen ggf. die Erdienbarkeitsfristen zu beachten. Daher stellt sich in jedem Einzelfall die Frage, ob die PZ einfach angepasst werden kann. Sicherheit gibt nur eine verbindliche Auskunft nach § 89 AO. Selbst wenn dann Klarheit herrschen sollte, gilt: Ein gleichzeitiger Bezug von unverändertem Gehalt und bAV-Leistungen ist steuerlich nicht anerkannt und führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Es muss eine Anrechnung erfolgen (vgl. BMF-Schreiben vom 18.09.2017 oder auch BFH vom 17.06.2020 - I R 56/17). Kurz: Die Streichung des Ausscheideerfordernisses in GGF-Zusagen ist eher kontraproduktiv. Das gilt auch für Neuzusagen.
- **Sonderfall Unterstützungskasse für GGF:** Bei UK gilt das Vorgesagte analog mit Ausnahme eines Punktes: Zahlt die UK die Leistung parallel zum laufenden Gehalt eines GGF aus, kann die UK-Leistung mangels Vermögensminderung bei der GmbH an sich keine vGA sein. (mit freundlicher Genehmigung von Markus Keller, febs GmbH)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Mittlerer Weg 5a
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913
Fax: +49 (0)8806 95749176
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de